Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing

Mit Bescheid vom 15.01.2026 mit dem Aktenzeichen AB 311.2 BLP 19-2025 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freilassing wirksam.

Der 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort auf der Internetseite der Stadt Freilassing unter https://www.freilassing.de/bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/ sowie im zentralen Landesportal Bayern (DiPlanung) unter https://portal.diplanung.de dauerhaft zur Einsicht bereitgehalten.

Jedermann kann die 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Nördliche Erweiterung Industriegebiet Süd – Vorhaben Dankl" mit Begründung sowie zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer 214 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Freilassing, 12. November 2026

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

